

LXI. Hauptstück.

Von der Superarbitrirung.

§. 14730.

Die Superarbitrirung ist eine Untersuchung und Classification der Untauglichkeit eines Militär-Individuums entweder zu allen Feld-Kriegs- und Garnisons-Diensten, oder nur zu den ersteren allein.

§. 14731.

Es bestehen deswegen eigene Commissionen, welche Arbitrirungs- und Superarbitrirungs-Commissionen genannt werden.

§. 14732.

Die Arbitrirungs-Commissionen bestehen aus einem General-Major als Brigadier, einem feldkriegscommissariatischen Beamten, und einem Regiments-Arzte.

§. 14733.

Die Superarbitrirungs-Commission besteht aus dem Landescommandirenden Herrn General, dem Landes-Ober-Kriegs-Commissär und dem dirigirenden Stabsfeld-arzte; bey der Superarbitrirung eines Stabs- oder Ober-Officiers hat auch der General-Commando-Adjutant zu erscheinen.

§. 14734.

Dem Superarbitrium hat das Arbitrium vorzugehen, und dieses ist immer von der Brigade vorzunehmen, weil diese von dem Vergangenen allein die nöthige Kenntniß hat, folglich die höhere Stelle, nämlich das General-Commando, bey welchem das Superarbitrium vorgenommen wird, unterrichten kann.

Kein Superarbitrium ist ohne das bey der Brigade voraus gegangene Arbitrium abzuhalten, und für gültig anzusehen, weil das Superarbitrium nur die Bestätigung oder die Controlle des Arbitriums ist, und weil bey einigen Krankheiten eine längere Beobachtung zur Ueberkommung ihrer Richtigkeit erfordert wird, wozu die Brigade nur durch die Regimenter und Corps in die Kenntniß kommen kann.

Es gibt wirkliche und zeitliche Invaliden. — Wirkliche Real-Invaliden sind jene, welche vermöge aufhabender unheilbaren Krankheiten und Gebrechen zu Militär-Diensten untauglich sind. Halb-Invaliden dagegen sind jene, die nur zu leichteren Diensten die Angemessenheit haben.

Ein ganzer Invalid ist jener, der vermöge seiner unheilbaren Krankheiten und Gebrechen auch nicht zu einigen Militär-Diensten tauglich bleibt.

Zeitliche Invaliden sind jene, welche vermöge ihrer aufhabenden langwierigen, aber noch nicht ganz unheilbar erklärten Krankheiten und Gebrechen zu Militär-Diensten untauglich sind.

Als zeitlicher Invalid kann keiner angesehen werden, der nicht vorher eine bestimmte Zeit lang alle möglichen Versuche zu seiner Heilung gemacht hat. Bleibt nach dieser Zeit doch noch eine Hoffnung zu seiner Heilung, so mag ihm entweder neuerdings eine bestimmte Zeit dazu gegönnet, oder, wenn der Länge wegen der Dienst darunter litte, derselbe als zeitlicher

Superarbitrirung;

Benennung der dießfalligen Commissionen;

wer bey der Arbitrirung zu interveniren hat;

aus welchen Individuen die Superarbitrirungs-Commission besteht.
Hkth. am 29. März 777.
Dieser ist auch der General-Commando-Adjutant bezuziehen.
Hkth. am 15. Sep. 816. G 4984.

Das Arbitrium hat dem Superarbitrium vorzugehen.
Hkth. am 2. Dec. 801.
" " 26. Dec. 801.
" " 12. Nov. 808.

Invalid erklärt werden. Auch zeitliche Invaliden sollen in halbe und ganze untergetheilt werden. Ist die langwierige, aber noch heilbar scheinende Krankheit zc. von der Art, daß der damit Behaftete gar keine Dienste verrichten kann, so soll er als ein zeitlich ganzer, widrigen Falls aber als ein zeitlich halber Invalid angesehen und darnach behandelt werden.

Jeder zeitliche Invalid soll von einer bestimmten Zeit zur anderen die Zeugnisse seines Arztes von dem Fortgange der Cur und der wachsenden oder verschwindenden Hoffnung zur Genesung an das General-Commando des Bezirkes, in welchem er sich aufhält, einsenden. Geneset er ganz, so kann er nach vorgenommener Superarbitrirung wieder zur Dienstleistung angestellt werden; verschwindet die Hoffnung dazu ganz, so soll er nach wieder vorgenommene Superarbitrium als wirklicher Invalid erklärt werden, in welchem Falle sodann das Superarbitrium für sein Urtheil verantwortlich bleibt.

Wirkliche Invaliden werden nach den bestehenden Invaliden-Vorschriften versorgt und behandelt.

Wenn ein zeitlicher Invalid mit der Zeit wieder hergestellt wird, so kann er zu jenen Diensten verwendet werden, zu welchen er noch tauglich ist. Wird dieses Alles genau beobachtet, und die Superarbitrirungs-Commission für die Richtigkeit desselben salvo regressu verantwortlich gemacht, so muß alle Speculation, sich dem allerhöchsten Dienste auf Kosten des Aerariums zu entziehen, aufhören. Die Billigkeit der Verantwortlichkeit des Superarbitriums salvo regressu gründet sich auf die Billigkeit des Arbitriums bey den Werbungen. Wird bey einer Werbung ein Recrut, der nicht diensttauglich ist, angenommen, so muß der Werb-Commandant alle daraus aufgelaufenen Unkosten salvo regressu ersetzen, welchen Regress er sodann an dem Arzte, der ihn dazu für tauglich anerkannte, zu nehmen hat.

Wird daher jemand als Invalid anerkannt, der es nicht ist, so soll das Superarbitrium alle deßwegen aufgelaufenen Unkosten salvo regressu ersetzen, welchen es ebenfalls an dem Arbitrium zu nehmen hätte.

Dieses Arbitrium mag sich sodann an dem schuldig halten, der schuldig ist.

Die Schuld wird meistens auf die Feldärzte fallen, welche sich daher davor zu hüten, und deßwegen genau an die Vorschrift zu halten haben.

Jeder arbitrirende Arzt, ein Regiments-Arzt, hat daher in seinem Zeugnisse genau zu bestimmen, mit welcher Krankheit oder mit welchem Gebrechen der zu Invalidirende behaftet ist, und sodann vor Allem abzuschließen, daß es heilbar oder unheilbar ist.

Erkennt er die Krankheit für unheilbar, so gibt er sein Gutachten, ob der zu Invalidirende deßwegen ein ganzer oder ein halber Invalid sey. Das Urtheil fällt sodann die ganze Arbitrirungs-Commission, die auch bestimmt, zu was für Diensten der Halb-Invalide tauglich sey.

Erkennt er die Krankheit oder das Gebrechen noch für heilbar, so muß er zugleich angeben, ob der Kranke schon alle Versuche zur Heilung gemacht habe, oder nicht.

Im letzteren Falle ist der Kranke von seinem Invaliden-Gesuche ab- und zum Heilungsversuche mit einer bestimmten Zeit (einem halben Jahre) zu verweisen, und im ersteren Falle muß er bestimmen, welche Zeit allensfalls noch zur Heilung nothwendig wäre.

Findet die Arbitrirungs-Commission, daß diese Verlängerungszeit dem Kranken zc. ohne Nachtheil des Dienstes gegönnt werden könne, so mag sie ihm solche zugestehen; widrigen Falls aber ihn sogleich als zeitlichen ganzen oder halben Invaliden erklären, und ihn auf die Befolgung der deßwegen bestehenden Vorschrift verweisen.

Der superarbitrirende Stabsfeldarzt hat vor Allem darauf zu sehen, ob der arbitrirende Feldarzt die deßwegen bestehende Vorschrift befolgt, und sodann, ob er richtig geurtheilt hat.

Fehlt nichts an Erfüllung der Vorschrift, und stimmt er mit dem gefällten Urtheile überein, so darf er nur solches bezeugen; widrigen Falls aber der Superarbitrirungs-Com-

mission anzeigen, was noch an Erfüllung der Vorschrift mangelt, und in welchen Stücken er nicht mit dem arbitirenden Feldarzte überein stimmt, welche sodann das Mangelnde nachhohlen und über die Differenz der Urtheile das Nothwendige veranlassen wird.

Da diese Differenz nur bloß in ärztlichen Meinungen bestehen kann, welche sich nicht selten kreuzen, oder gar ex opposito begegnen, aber auch nach wechselseitiger Mittheilung sich oft vereinigen und auf einen Zweck hinleiten lassen, so soll die Superarbitrirungs-Commission zuvörderst das differente Urtheil des superarbitrirenden Stabsarztes dem arbitirenden Feldarzte zur Berichtigung seiner Meinung einsenden; erkennt er seinen Irrthum, und tritt er der Meinung des superarbitrirenden Arztes bey, so soll sich das Superarbitrium darnach benehmen; widrigen Falls aber, und zwar, wenn jener auf seinem ersten Urtheile bestände, entweder nach der Meinung des superarbitrirenden Stabsarztes, wofür er sodann verantwortlich bleibt, abschließen, oder das Ganze dem Hofkriegsrathe zur endlichen Berichtigung unterlegen.

§. 14735.

Die Invalidität der Stabs-Officiere haben die Brigadiere und Divisioneure; jene der Hauptleute, Ober-Officiere und Stabsparteyen die Stabs-Officiere des nämlichen Regiments, dann in Betreff der Leute vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts sämtliche Compagnie-Officiere durch ihre eigenhändige Fertigung der Eingaben zu bestätigen, und für alle innerlichen Defecte zu haften. Für alle Gebrechen, die durch äußerliche Kennzeichen zu bemerken und sichtbar sind, ist der Regiments-Arzt verantwortlich.

Bestätigung der Invalidität.
Hftb. am 29. März 777.
n. 15. Esp. 816.

Wer also in der Untersuchung einer Fahrlässigkeit sich schuldig macht, muß die dem Merarium aufgelaufenen Unkosten ersetzen.

Die Arbitrirungs-Commissionen haben vorzüglich auf die vollständige Richtigkeit des von dem Regimente in den Conscriptions-Listen angelegten, auf legale Documente sich gründenden Nationalis, der stufenweisen Dienstleistung und der Conduite der arbitriert werdenden Officiere zu sehen, die Defecte genau zu erheben, und zu bestätigen, und sonach die Classe, in welche der Arbitrierte gehört, allemahl ausdrücklich zu bestimmen, damit die Superarbitrirungs-Commission hiernach ihren Schluß fassen kann.

Da jedes Regiment und respective die Stabs-Officiere desselben, größten Theils auch der Brigadier, über physische und moralische Eigenschaften eines arbitriert werdenden Ober-Officiers und über dessen Angemessenheit als Halb-Invaliden zu anderweitigen Diensten das competenteste Urtheil zu fällen im Stande sind, so wird denselben bey deren Classificirung die genaueste Beachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften zur strengsten Pflicht gemacht.

Der Fall, daß die Arbitrirungs-Commission sich nicht immer selbst von den Gebrechen des arbitriert werdenden überzeugen, sondern dieselben zuweilen nur aus eigener Angabe des Untersuchten annehmen könne, scheint sich zwar nicht ergeben zu können, da ein solcher, bey welchem dieser Fall eintreten dürfte, eigentlich wegen des Arbitriums noch dem Superarbitrium vorgestellt werden sollte; indessen liegt es doch nicht ganz in dem Gebiete der Unmöglichkeit, die Gebrechen, die nur durch lange und fortgesetzte ärztliche Beobachtungen entdeckt werden können, durch legale ärztliche Zeugnisse zu bestätigen; der damit Behaftete muß jedoch der Ordnung und Formlichkeit wegen dem Arbitrium und Superarbitrium vorgestellt werden, welche nun aus eigener Erhebung kein ganz bestimmtes Urtheil fällen, sondern dasselbe nur auf die beygebrachten ärztlichen Zeugnisse fußen können.

In einem solchen Falle muß, nebst dem Zeugnisse des Regiments- oder desjenigen Arztes, welcher diesen Officier in seinem kranken Zustande behandelt hat, ein Zeugniß beygebracht, und der Arbitrirungs-Liste zugelegt werden, in welchem der Regiments-Commandant mit allen Stabs-Officieren, die sich selten außer dem Falle befinden, den Gesundheitszustand ihrer Officiere leicht zu erforschen, und denen es obliegt, über die Moralität, Fähigkeiten und Verdienste ihrer Untergebenen eben so Schilderungen zu machen, als über ihre physischen Eigenschaften richtige Notizen zu liefern, bey Ehre und Pflicht zu bestätigen haben, daß der Officier durch so und so lange Zeit mit dem angegebenen Zustande krank dar-

nieder gelegen ist, daß ihn dieser oder jener Arzt darin behandelt habe, daß, so viel ihnen wissentlich sey, dieser Arzt alle Heilmittel vergebens angewendet habe, und daß er rückwärts seiner Fähigkeiten und Moralität zu diesem oder jenem Dienste geeignet sey.

Eine solche Bestätigung muß echt und wahr seyn, und trägt zur richtigen Beurtheilung vorzüglich bey, deswegen die Stabs-Officiere für die Richtigkeit derselben strenge verantwortlich sind.

Wenn die Stabs-Officiere des Regiments aber in ihren Zeugnissen sagen, daß ihnen von dem Krankheitszustande des betreffenden Officiers nichts Gründliches bekannt sey, dann muß die Arbitrirungs- oder, wenn die Conscriptions-Liste dessen ungeachtet an das General-Commando abzusenden befunden würde, die Superarbitrirungs-Commission ihre Vorsicht verdoppeln, und der Angabe keinen, oder nur auf den Fall einen Glauben beymessen, wenn das äußere Ansehen oder sonst untrügliche Kennzeichen eine gegründete Bestätigung geben, welches jedoch von dem superarbitrirenden Stabsarzte ausführlich zu bemerken ist, und wornach derley Officiere nur als zeitliche invalide classificirt werden können.

Nach diesem Befunde sind sodann in der Rubrik Leibesbeschaffenheit und Defecte, nebst Bezeichnung der Gebrechen, die betreffenden Zeugnisse aufzuführen, und die Classification zu bewirken, auch nach Beschaffenheit der Umstände auf eine nochmalige Untersuchung nach einem gewissen Zeitraume anzufragen, und selbst die fortgesetzte ärztliche Behandlung anzuordnen.

§. 14736.

Eintheilung des Superarbitrirungs-Befundes.
Hsth. am 22. Nov. 800.

Die Superarbitrirung, welche wenigstens alle Monate vorzunehmen ist, theilet sich ab in die halb- und realinvaliden Ober-Officiere, und in die halb- und realinvalide Mannschaft.

§. 14737.

Vorstellung bey der Arbitrirungs-Commission.
Hsth. am 29. März 777.
" " 16. Aug. 818.

Wenn das Regiment entweder Officiere oder Mannschaft arbitriert, so müssen erstere durch einen Stabs-, letztere durch einen Ober-Officier und den Regiments-Arzt dem Arbitrium vorgeführt werden.

Bey der Vorstellung wird demnach der Officier oder Mann verlesen, über seine Gebrechen befraget, welche von dem Regiments-Arzte untersucht werden, und wenn sich solche bestärigen, so ist er dann zu classificiren.

§. 14738.

Wer die dieffälligen Einhaben zu fertigen hat.
Hsth. am 29. März 777.

Wenn nun die bey den Ober-Officieren von sämtlichen Stabs-Officieren, bey der Mannschaft aber von dem Regiments- oder Corps-Commandanten unterfertigte Conscriptions- oder Superarbitrirungs-Listen mit der Clause des Arztes, und von der Arbitrirungs-Commission mit dem Coram nobis und der eigenhändigen Fertigung versehen ist, so sind solche mit dieser Liste dem Superarbitrium vorzustellen. Wie die Formulare über die Conscriptions- oder Superarbitrirungs-Listen zu verfassen sind, ist im ersten und zweyten Abschnitte des LXIII Hauptstückes enthalten.

§. 14739.

Wo die Superarbitrirungen vorzunehmen sind.
Hsth. am 3. Jun. 813. B 2093.
Die Superarbitrirung darf nur über die Militär-Individuen der eigenen Branschen vorgenommen werden.
Hsth. am 15. Sep. 816. G 4984.

Die Superarbitrirungen sind immer bey den General-Commanden vorzunehmen, und zwar nur über die Militär-Individuen der unterstehenden eigenen Branschen, keinesweges aber über jene, welche zu anderen General-Commanden gehören.

§. 14740.

Ausnahme davon.
Hsth. am 15. Sep. 816. G 4984.

Hiervon sind jedoch die Fälle ausgenommen, wenn das betreffende Individuum bettlägerig und zugleich intransportabel oder seine Invalidität durch den höchsten Grad der Schwäche vor jedermanns Augen evident dargestellt wäre.

§. 14741.

Es gibt Fälle, wo wegen Entlegenheit des Aufenthaltsortes des zu Superarbitrirenden von dem Sitze des General-Commando's oder wegen der Unmöglichkeit seiner Transportirung die Ausföhrung der Superarbitrirung bey dem General-Commando nicht wohl thunlich, oder wenigstens für denselben zu beschwerlich und mit beträchtlichen Unkosten verbunden wäre.

Delegirung einer Superarbitrirungs-Commission. Hftb. am 15. Sep. 816. G 4984.

In solchen Fällen wird zwar gestattet, daß in jenen Stationen, wo sich selbstständige Militär-Commanden, oder in Ungarn bey jenen Ober-Kriegs-Commissariaten, wo sich ein Feldmarschall-Lieutenant und ein Stabsarzt befinden, die Superarbitrirung vorgenommen, vorher aber immer zuerst von dem General-Commando die Bewilligung hierzu eingehohlet, und von diesem nach Befund der Umstände die auswärtige Superarbitrirungs-Commission delegirt werde.

Die General-Commanden haben jedoch darauf zu sehen, daß von dieser so selten als möglich zu ertheilenden Delegirung kein Mißbrauch gemacht werde.

§. 14742.

Bey der Superarbitrirung ist wie bey dem Arbitrium vorzugehen, da die erstere nur die Controlle der letzteren ist.

Vorgang bey der Superarbitrirung.

§. 14743.

Da diese Bestimmung und Untersuchung, in so weit sie die körperliche Beschaffenheit des Mannes betrifft, eigentlich den Kenntnissen und der Erfahrung des dazu bestimmten Stabsarztes, und, in so weit sie auf die Anwendbarkeit des Mannes zu diesem oder jenem Militär-Dienste abzielt, weiters der Beurtheilung des dabey befindlichen Feldmarschall-Lieutenants überlassen ist, so hat der bey dieser Function intervenirende Ober-Kriegs-Commissär nur die etwa geschehenden Mißbräuche zu verhüten, die Meinungen der zwey andern Theile auf ein bestimmtes Resultat zu vereinigen, und, in so weit die Gebrechen und Umstände jedem von selbst in die Augen fallen, oder von jedem mittelst einer richtigen Ansicht beurtheilt werden können, auch sein Gutachten beyzufügen, überhaupt aber noch zu beobachten:

Hftb. am 26. Dec. 801. G 1763.
 » » 15. Oct. 819. D 3630.
 Pflichten der Superarbitrirungs-Commissions-Glieder. Hftb. am 26. Dec. 801. G 1763.
 » » 15. Nov. 808. G 5240.
 » » 15. Sep. 816. G 4984.
 » » 15. Oct. 819. D 3633.

- a. Ob die Superarbitrirungs-Listen Alles enthalten, was vorgeschrieben ist.
- b. Ob alle Versuche zur Herstellung des Mannes, und mit welchem Erfolge, geschehen sind.
- c. Daß der Unterschied zwischen einem zeitlichen und beständigen Invaliden bestimmt gemacht werde.
- d. Daß niemand entlassen oder der Versorgung zugeschoben werde, welcher derselben unwürdig oder zu minderen Diensten noch tauglich ist.
- e. Daß bey der Classification zu anderen Diensten auf die hierbey vorgeschriebenen Eigenschaften Rücksicht genommen werde.
- f. Daß die Entschädigung des Aerariums dort, wo sie nach den Gesetzen Statt finden sollte, nicht übersehen, und nach den Umständen und der Billigkeit darauf angetragen werde.

Auch haben die Superarbitrirungs-Commissionen die vorhandenen Defecte, die fortwährende oder zeitliche Dienstuntauglichkeit, dann diejenigen Dienste, für welche bey den Halb-Invaliden noch eine Anwendbarkeit vorhanden ist, in den dießfalligen Listen, und zwar in der Rubrik Befund und Antrag der Superarbitrirungs-Commission, auf folgende Art genau zu bezeichnen: Bey einem Real-Invaliden, der mit solchen Gebrechen behaftet ist, welche fortwährend eine gänzliche Untauglichkeit begründen, wird gesagt: Ist mit (hier sind die erhobenen Gebrechen genau zu bezeichnen) behaftet, und nach diesen aufhabenden Defecten zu allen Feldkriegs- und Garnisons-Diensten untauglich, mithin als Real-Invalid befunden; wünscht seine Pension aus der R. N. Kriegs-Cassa zu beziehen. — Bey einem Halb-Invaliden, der mit solchen Gebrechen behaftet ist, die ihn zwar zum Feldkriegsdienste untauglich, jedoch noch zu

Hftb. am 15. Sep. 816. G 4984.

anderen Militär-Diensten tauglich machen, werden ebenfalls die erhobenen Defecte genau bezeichnet, und die Dienste, zu welchen er nach seinen physischen und moralischen Eigenschaften noch eine Anwendbarkeit hat, nebst der Cassa, aus welcher er, falls er in den Ruhestand versetzt wird, seine Pension zu erheben wünscht, bemerkt.

Bei einem zeitlichen Invaliden, welcher zwar demahl zu allen Feldkriegs- und Garnisons-Diensten untauglich ist, jedoch zu seiner Wiederherstellung und Dienstauglichkeit Hoffnung hat, ist nach Bezeichnung der erhobenen Gebrechen zu bemerken, daß derselbe wegen dieser aufhabenden Gebrechen demahl zu allen Feldkriegs- und Garnisons-Diensten untauglich, mithin in die Pension zu übernehmen, welche er aus dieser oder jener Cassa zu beziehen wünscht. Nachdem durch diese umständliche Bezeichnung der Defecte und der Classification nunmehr in der erwähnten Rubrik der Superarbitrirungs-Listen bereits Alles enthalten ist, so ist die Clausel von der Superarbitrirungs-Commission beizusetzen.

»Vorstehender N. N. ist von uns gehörig superarbitrir, und wegen oben beschriebener Defecte als Real-, Halb- oder zeitlicher Invalide befunden worden.»

§. 14744.

Ein Feldarzt, welcher die Arbitrirung vorgenommen hat, darf bey der Superarbitrirung nicht interveniren.

§. 14745.

Wer bey der Superarbitrirung nicht interveniren kann.
Hth. am 3. Jun. 813. B 2093.

Bei Superarbitrirungen muß mit aller Strenge vorgegangen werden.
Hth. am 3. Feb. 814. G 696.

Strafen für die welche eine grundlose Superarbitrirungs-Liste unterfertigen.
Hth. am 15. Nov. 808. G 5240.

Bei Superarbitrirungen muß mit aller Strenge vorgegangen werden. Derjenige daher, welcher eine grundlose Superarbitrirungs-Liste unterfertigt, soll zur Entschädigung des Aerariums durch Verabfolgung der Pension, des Invaliden-Gehaltes, oder des sonstigen dem Aerarium zugehenden Schadens aus Eigenem verhalten, der Arzt aber, welcher sich zu einer solchen Unrichtigkeit gebrauchen läßt, ohne Weiters seiner Charge entsetzt, und des Dienstes entlassen werden, weil der Monarch Pensionen als Belohnungen für geleistete Dienste, bey dem erwiesenen Unvermögen, diese Dienste länger fortsetzen zu können, zahlt, nicht aber für solche, die durch moralische Gebrechen den Regimentern lästig sind, oder durch Neben-Speculationen ihr Schicksal zu verbessern suchen.

§. 14746.

Beobachtung vor Unterfertigung der Superarbitrirungs-Listen.
Hth. am 20. Apr. 811. D 1609.

Eben so haben sich die bey dem Superarbitrium anwesenden Individuen von der Richtigkeit des Inhaltes der Conscriptions- und Superarbitrirungs-Listen wohl zu überzeugen, bevor sie solche unterfertigen, indem sie für die Richtigkeit der von ihnen unterfertigten Listen ins Besondere verantwortlich sind.

§. 14747.

Was in jenen Superarbitrirungs-Fällen zu geschehen hat, wenn für ein derley Individuum um eine höhere, als die Systemat-Pension, eingeschritten werden soll.
Hth. am 9. Apr. 816.

In allen Superarbitrirungs-Fällen endlich, bey denen das Ansuchen um eine höhere, als die Systemat-Pension, eintritt, ist der Landes-Protomedicus oder Kreisarzt jedes Mahl zur Superarbitrirungs-Commission und zur gemeinschaftlichen Erhebung und Bestätigung des Gesundheitszustandes des der Superarbitrirung vorgestellten Individuums einzuladen.

In Fällen aber, wo sich bey der angebotenen Einladung zur Superarbitrirungs-Commission und den gemeinschaftlichen Erhebungen Schwierigkeiten zeigen sollten, muß der zu Superarbitrirende angewiesen werden, bey seiner Vorstellung vor der Superarbitrirungs-Commission auch ein Zeugniß des betreffenden Protomedicus, oder in dessen Ermangelung des Kreis- oder Comitats-Arzt's, über seine Umstände, Defecte und Dienstunfähigkeit beizubringen, welches Zeugniß sodann dem Superarbitrirungs-Befunde beizulegen ist.

§. 14748.

Beobachtung bey entgegen gesetzten Meinungen des arbitrirenden und superarbitrirenden Arztes.
Hth. am 26. Dec. 801. G 1763.
» » 15. Oct. 819. D 3638.

In Fällen, wo der superarbitrirende Stabsarzt der Meinung des arbitrirenden Regiments-Arzt's nicht beizutreten findet, hat derselbe sein differentes Urtheil der Superarbitrirungs-Commission zwar anzuzeigen, solches aber auch gleich unmittelbar dem arbitrirenden Regiments-Arzt'e bekannt zu machen, sich zur Berichtigung der verschiedenen Meinungen mit ihm einzuvernehmen, und, wenn sie sich nicht vereinigen sollten, die separirten Urtheile

dem Oberst-Feldarzte einzusenden, mithin die nöthige Verhandlung bis dahin lediglich zwischen dem ärztlichen Personale, ohne anderen weiteren Einfluß, zu pflegen ist.

§. 14749.

Das Urtheil der Superarbitrirungs-Commission muß befolget werden; sollte jemand damit nicht zufrieden seyn, so hat er sich dießfalls an den Hofkriegsrath zu wenden, welcher sodann das Endurtheil erlassen wird.

Wohin sich zu wenden ist, wenn jemand mit dem Urtheile der Superarbitrirungs-Commission nicht zufrieden ist. Hth. am 28. Nov. 800.

§. 14750.

Bei Superarbitrirungen der Regiments-Auditore, welche bey übrigen guten Gesundheitsumständen die Beschwerden eines immer wechselnden Aufenthaltes nicht ertragen können, ist immer genau zu erheben, und in den Superarbitrirungs-Clauseln unter eigener Verantwortung der Superarbitrirungs-Commission anzugeben, ob der Superarbitrirte zu allen Diensten untauglich, oder zu welchen minder beschwerlichen Diensten er etwa noch tauglich befunden worden sey.

Was in den Superarbitrirungs-Listen des Regiments-Auditors anzusehen ist. Hth. am 26. Apr. 808.

§. 14751.

In den Superarbitrirungs-Listen über Cordons-Officiere muß immer bestimmt aufgeführt seyn, ob der Officier durch Transferirung von einem Regimente oder aber aus dem Pensions-Stande zugewachsen sey, weil die aus dem Pensions-Stande zum Cordon übergetretenen Officiere ohne Weiters wieder in ihre vorige Pension zurück treten können.

Was bey den Superarbitrirungs-Listen über Cordons-Officiere zu berücksichtigen ist. Hth. am 29. Oct. 808.

B.

Von der Rearbitrirung.

§. 14752.

Die Rearbitrirung hat den Zweck: sich von der Fortdauer oder der erfolgten Herstellung der vorhin bey einem Individuum vorhanden gewesenen Gebrechen genau zu überzeugen.

Zweck der Rearbitrirung;

§. 14753.

Die Rearbitrirungs-Commission besteht aus dem Landescommandirenden Herrn General, dem Ober-Kriegs-Commissär, einem Stabsfeldarzte, und, wenn es sich um Stabs- und Ober-Officiere handelt, mit Zuziehung des General-Commando-Adjutanten.

Bestand der Rearbitrirungs-Commission;

§. 14754.

Bei Rearbitrirungen muß jedes Mal ein Pare des früheren Superarbitrirungs-Actes zum Grunde gelegt und der Rearbitrirungs-Liste beygeschlossen werden.

Erforderniß bey der Rearbitrirung;

§. 14755.

Der Vorgang bey der Rearbitrirung ist derselbe, wie solcher in dem Hauptstücke über die Superarbitrirungen im Allgemeinen umständlich beschrieben ist; nur muß sie speciell mit besonderer Beziehung auf die in dem Superarbitrirungs-Acte angegebenen Defecte vorgenommen werden.

Vorgang bey der Rearbitrirung;

§. 14756.

Nach der Natur des Rearbitrirungs-Geschäftes können sich hierbey nur drey Fälle ergeben, und zwar:

Fälle der Rearbitrirung;

- a) Die vorhin erhobenen und in dem Superarbitrirungs-Acte angegebenen Gebrechen bestehen noch auf dieselbe Weise, oder sie haben sich verschlimmert.
- b) Die vorhin erhobenen Gebrechen haben sich etwas gebessert, so daß nun eine ausgedehntere Diensttauglichkeit als vorhanden erklärt wird, oder wenn bey der früheren Superarbitrirung eine zeitliche Untauglichkeit zu allen Militär-Diensten ausgesprochen wurde, jedoch die Rückkehr einiger, aber bedingten und nur auf die Verwendung bey einem oder dem anderen Dienste beschränkten Tauglichkeit befunden wird, und
- c) die vorhin erhobenen Gebrechen haben sich ganz und vollkommen gebessert.

was die Rubrik Befund und Antrag der Rearbitrations-Commission in allen drey Fällen überhaupt betrifft;

§. 14757.
In diesen drey Fällen sind in der Rubrik Befund und Antrag der Rearbitrations-Commission das Jahr, der Tag und der Ort der früheren Superarbitrirung und der darin angegebenen und vermahl noch vorhandenen Gebrechen, oder es ist, wenn sich diese verschlimmert hätten, die specifische Verschlimmerung anzusehen, und sodann der Rearbitrirte nach seiner dermahligen Dienstanwendbarkeit oder Untauglichkeit zu classificiren.

was dieselbe im 2. und 3. Falle noch ins Besondere enthalten muß;

§. 14758.
In dem zweyten Falle ist ins Besondere der Grad der Besserung, so wie die Dienste, für welche dermahl eine Anwendbarkeit vorhanden ist, genau zu bezeichnen, und in dem dritten Falle endlich muß die Art der vollkommenen Herstellung zu allen Feldkriegs-, Garnisons- oder sonstigen Diensten umständlich bezeichnet werden.

zu welchem Regimente ein Rearbitrierte wieder anzustellen ist;

§. 14759.
Jeder Officier dieser letzten Classe, welcher nähmlich mit Pension ausgetreten ist, sich nach der Hand wieder zur Felddienstleistung meldet, und von einer Rearbitrations-Commission hierzu tauglich anerkannt wird, kann nur bey demjenigen Regimente oder Corps wieder angestellt werden, von welchem er in die Pension übergetreten ist.

was in der Rubrik Conduite angeführt seyn muß;

§. 14760.
Uebrigens muß bey jedem an den Hofkriegsrath einzusendenden Rearbitrations-Acte in der Rubrik Conduite verlässlich und gewissenhaft bemerkt werden, wie das moralische Betragen des Rearbitrirten während des Pensions-Standes beschaffen gewesen ist, und sich daher die Aufsicht und Beobachtung dieser Officiere von Seite der General-Commanden genau gegenwärtig gehalten werden, weil Officiere, welche sich während des Pensions-Standes moralische Gebrechen zu Schulden kommen lassen, bey ihrer erfolgenden Rearbitrirung auf ihre Wiederanstellung keinen Anspruch machen können.

Verfassung der Rearbitrations-Listen.
Hlth. am 15. Sep. 816. G. 4984.

§. 14761.
Die Rearbitrations-Listen sind ganz auf dieselbe Art, wie die Superarbitrations- und Conscriptions-Listen, nur mit dem Unterschiede zu verfassen, daß in dem Kopfe überall, wo es in jenen Superarbitrations- und Conscriptions-Liste heißt, — Rearbitrations-Liste gesetzt werden muß.

Vorschrift hinsichtlich der in der Pension befindlichen, dann aus dieser zur Dienstleistung zeitlich angestellt werdenden, dann der durch Superarbitrirung erst in die Pension gelangenden Officiere.
Hlth. am 17. Oct. 815.

§. 14762.
Bey der Superarbitrirung eines Officiers aus dem dienstleistenden Stande hat das General-Commando, wenn der Officier dort, wo er superarbitriert wurde, auch mit seiner Pension angewiesen zu werden wünscht, wie bisher, nur ein Pare der Conscriptions-Liste an den Hofkriegsrath einzusenden, das andere Pare aber zum weiteren Gebrauche zurück zu behalten. Will ein Officier aber die Pension in einer anderen Provinz beziehen, so hat das superarbitrirende General-Commando die Conscriptions-Liste in duplo nebst einem Auszuge der Conduite-Liste zu unterlegen. In diesem Falle wird die Hofstelle sodann ein Pare der Superarbitrations-Liste nebst der Conduite-Liste jenem General-Commando, unter welches der Officier mit der Pension zu stehen kommt, übermachen. Diese beyden Documente haben für die künftige Rearbitrirung für alle Ubications-Tabellen und Qualifications-Eingaben als Grundlage zu dienen. Wenn ein schon pensionirter Officier von einem General-Commando-Bezirk in den anderen zu übersiedeln wünscht, so hat dasjenige General-Commando, wohin der Pensionist vorhin gehörte, jenem, in dessen Bezirk er überzieht, die bey ihm erliegende Conscriptions- und Conduite-Liste zur gleichmäßigen Einsicht, Aufbewahrung und zum erforderlichen Gebrauche, nebst seinen allenfallsigen Bemerkungen, zuzusenden. Wird ein pensionirter Officier entweder auf Anordnung des Hofkriegsrathes oder auf Verfügung des General-Commando's zeitlich angestellt, so ist dem betreffenden Vorgesetzten des zeitlich Angestellten von dem General-Commando, in dessen Bezirk er sich aufgehalten hat, sogleich ein Pare der Conscriptions- und Conduite-Liste, mit

den etwa dabey zu machen findenden Bemerkungen, mitzutheilen. Dieser Vorgesetzte hat die Obliegenheit auf sich, nach Beendigung der zeitlichen Verwendung eines derley Angestellten demjenigen General-Commando, wohin derselbe mit seiner Pension angewiesen wird, dessen Conduite-Beschreibung, worin seine natürliche Verwendung in dieser zeitlichen Anstellung genau zu bemerken ist, nebst der erhaltenen Conscriptions-Liste einzusenden. War aber die Anstellung nur unter den Augen des General-Commando's, ohne Unterordnung unter einen anderen unmittelbaren Vorgesetzten, so hat das General-Commando die erfüllte Dienstesverwendung und die dabey an den Tag gelegten Eigenschaften in die bey ihm vorhandene Conduite-Liste und Qualifications-Tabelle einzutragen. Diesem nach fügt man die Bemerkung bey, daß diese Maßregeln nur dann dem beabsichtigten Zwecke entsprechen werden, wenn die General-Commanden sich stets in die genaue Kenntniß über die Conduite, den moralischen Lebenswandel und die Eigenschaften der in ihrem Bezirke befindlichen pensionirten Officiere setzen, indem die Erfahrung nur zu häufig zeigt, daß, sobald ein Officier aus der activen Dienstleistung tritt, derselbe sich nur einen von der Hauptstadt entfernten Aufenthaltsort wählen darf, um jeder weiteren Aufsicht zu entgehen, weil sich dann niemand mehr um denselben bekümmert. Es wird daher eine unerläßliche Nothwendigkeit, die pensionirten Officiere, sie mögen sich wo immer aufhalten, unter genaue Aufsicht zu setzen, und sie vorzüglich über ihre Conduite und ihren moralischen Lebenswandel durch die in den verschiedenen Orten aufgestellten Platz- oder sonstigen in der Garnison oder in der Nähe ihres Aufenthaltes befindlichen Militär-Commandanten ununterbrochen beobachten zu lassen, von welchen dann die General-Commanden von Zeit zu Zeit die Berichte zu verlangen, und die dießfallige Bemerkung in den Ubications-Tabellen aufzuführen haben.
